§ 2: Altorientalisches Recht (Keilschriftrechte)

LITERATUR: Neumann, Recht im antiken Mesopotamien, in: Manthe (Hrsg.), Rechtskulturen, S. 55 ff; Haase, Recht im Hethiter-Reich, in: Manthe (Hrsg.), Rechtskulturen, S. 123 ff.; Pfeifer, Die Gesetze des Königs Hammu-rapi von Babylon, in: Schmoeckel/Stolte (Hrsgg.), Examinatorium Rechtsgeschichte, S. 1 ff.; Pfeifer, Der Dekalog, in: Schmoeckel/Stolte (Hrsgg.), Examinatorium Rechtsgeschichte, S. 5 ff.

I. Geographie

II. Zeit

III. Rechtsquellen und ihre Überlieferung

1. Überlieferungsträger

a) Tontafeln

b) Inschriften

2. Keilschrift

(Vgl. ges. Blatt „Entwicklung der Keilschrift“)

3. Sprachen

a) Sumerisch

b) Akkadisch (Assyrisch/Babylonisch)

c) Hethitisch

IV. Normative Texte: Gesetze/Rechtssammlungen

1. Die Reformtexte des Königs Urukagina von Lagasch (um 2350 v. Chr.)

Aus den Reformtexten des Königs Urukagina von Lagasch
Wenn ein guter Esel einem Gefolgsmann des Königs geboren wird (und) sein Aufseher zu ihm sagt: „Ich will ihn von dir kaufen“ und wenn er (der Aufseher) ihn kaufen will, er (der Gefolgsmann des Königs) zu ihm (dem Aufseher) sagt: „Zahle mir, so viel wie du glaubst, dass angemessen ist!“ (und) wenn er dann den Verkauf verweigert, so darf der Aufseher ihn nicht dazu zwingen.

2. Die Gesetze des Königs Hammurabi von Babylon (um 1750 v. Chr.)

Prolog der Gesetze Hammurapis
Als der erhabene Anu, […] und Enlil, der Herr des Himmels und der Erde, […] ihn groß machten, Babel mit seinem erhabenen Namen nannten, in den Weltsektoren es hervorragend machten, darin ein ewiges Königtum, dessen Grundfesten wie Himmel und Erde sind, ihm festsetzten,
damals haben mich, Hammurapi, den frommen Fürsten, den Verehrer der Götter, um Gerechtigkeit im Lande sichtbar zu machen, den Bösen und den Schlimmen zu vernichten, den Schwachen vom Starken nicht schädigen zu lassen, dem Sonnengott gleich den Schwarzköpfigen aufzugehen und das Land zu erleuchten, Anu und Enlil, um für das Wohlergehen der Menschen Sorge zu tragen, mit meinem Namen genannt. […] als Marduk mich beauftragte, die Menschen zu lenken und dem Lande Sitte angedeihen zu lassen, legte ich Recht und Gerechtigkeit in den Mund des Landes und trug Sorge für das Wohlergehen der Menschen. Damals (waren): …

R XVII 45-49 (§ 196 CḪ)

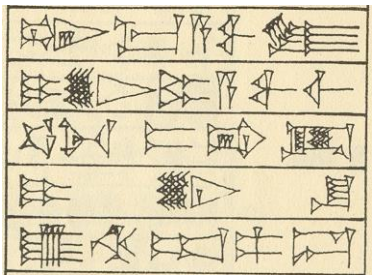

šum-ma a-wi-lum	Wenn ein Bürger
i-in dumu a-wi-lim	das Auge des Sohnes eines Bürgers
úḫ-tap-pí-id	zerstört hat,
i-in-šu	sein Auge
ú-ḫa-ap-pa-du	werden sie zerstören.

Zum Vergleich:

RA 27, 149 (Weissagetext)
Wenn die Gallenblase voll geronnenen Blutes ist,
Not wird das Land ergreifen.

Epilog der Gesetze Hammurapis
… gerechte Richtersprüche, die Hammurapi, der tüchtige König, festgesetzt hat, (wodurch) er dem Lande feste Sitte und gute Führung angedeihen ließ. […] Damit der Starke den Schwachen nicht schädigt, um der Waise und der Witwe zu ihrem Recht zu verhelfen, habe ich in Babel, […] in Esagil, dem Tempel, […] meine überaus wertvollen Worte auf (m)eine Stele geschrieben und vor meiner Statue (namens) „König der Gerechtigkeit'" aufgestellt. […] Ein geschädigter Bürger, der eine Rechtssache bekommt, möge vor meine Statue (namens) „König der Gerechtigkeit" treten, meine beschriftete Stele möge er lesen, meine Stele möge die Rechtssache ihm klären, seinen Richterspruch möge er ersehen, sein Herz möge er aufatmen lassen […]

3. Weitere Gesetze/Rechtssammlungen

V. Texte aus der Rechtspraxis

1. Verträge, Quittungen, Abrechnungen

   (Vgl. ges. Blatt „Darlehensurkunde aus der Zeit Hammurabis")

2. Prozessprotokolle und Gerichtsurteile

3. Briefe

VI. Wesensmerkmale des altorientalischen Rechts

1. Kein Verfassungs- bzw. Staatsorganisationsrecht

2. Kautelarjurisprudenz statt (dogmatischer) Rechtswissenschaft

3. Sanktionierung von Unrecht

   a) Keine klare Trennung von Schadensersatz und Strafe

   b) Keine staatliche Strafverfolgung

   c) Dispositionsbefugnis des Geschädigten

d) Einzelne Sanktionsarten

aa) Geldbuße

Aus den Gesetzen von Eschnunna (um 1850 v. Chr.)
§ 42. Wenn ein Mann die Nase eines Mannes beißt und abschneidet, so wird er 1 Mine Silber zahlen. Auge: 1 Mine. Zahn: 1/2 Mine. Schlagen der Wange: 10 Sekel Silber wird er zahlen.

bb) Körperstrafen, Todesstrafe

cc) Spiegelnde Strafen

Aus den Gesetzen des Königs Urnamma von Ur (um 2100 v. Chr.)
§ 25. Wenn die Sklavin eines Mannes wie ihre Herrin auftritt und einen Fluch gegen sie ausspricht, wird ein Liter Salz in ihren Mund hinein gerieben werden.

dd) Talion

Aus den Gesetzen des Königs Lipiteschtar von Isin (um 1930 v. Chr.)
§ 17. Wenn ein Mann einen Mann, ohne dass er den Arm (auf ihn) gesetzt hat, einer Sache, die er nicht kennt, bezichtigt (und) es diesem Mann nicht beweist, so wird er für die Sache, deren er ihn bezichtigt hat, die Strafe, die verfügt ist, tragen.

Aus den Gesetzen des Königs Hammurabi von Babylon
§ 2. Wenn ein Mann Zauber über einen Mann wirft und ihn nicht überführt, so wird der, über den Zauber geworfen ist, zum Fluss(gott) gehen. Er wird in den Fluss(gott) eintauchen und wenn der Fluss(gott) ihn erfasst, wird der, der ihn bezichtigt hat, dessen Vermögen wegnehmen. Wenn diesen Mann der Fluss(gott) reinigt und (der Mann) am Leben bleibt, so wird der, der über ihn Zauber geworfen hat, getötet. Derjenige, der in den Fluss(gott) eingetaucht ist, wird das Vermögen dessen, der ihn bezichtigt hat, wegnehmen.

e) (Objektive) Erfolgshaftung und/oder subjektive Verantwortlichkeit als Haftungsvoraussetzung

Aus den Gesetzen des Königs Hammurabi von Babylon
§ 206. Wenn ein Mann einen Mann bei einer Schlägerei schlägt und ihm eine Wunde zufügt, so wird dieser Mann „wissentlich habe ich nicht geschlagen“ schwören und den Arzt bezahlen.

4. Ziviles Vollstreckungsrecht

a) Kein staatliches Vollstreckungsorgan

b) Prinzip der Personalvollstreckung (Schuldhaft, Zwangsarbeit)

Aus den Gesetzen von Eschnunna
§ 23. Wenn ein Mann über einen Mann irgendetwas nicht hat und seine Sklavin pfändet (und sie als) Pfändling in seinem Hause festhält und ihren Tod verursacht, so wird er 2 Sklavinnen dem Herrn der Sklavin ersetzen.
§ 24. Wenn er irgendetwas zu seinen Lasten nicht hat und die Ehefrau eines *muschkenum* (oder) den Sohn eines *muschkenum* pfändet (und ihn als) Pfändling in seinem Hause zurückhält und seinen Tod verursacht, so (ist es) ein Prozess des Lebens. Der Pfändende, der gepfändet hat, stirbt.

c) Offizielle Schuldenerlasse (*mischarum*-Edikte)